

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 29.03.2007
Dezernat I	Amt Amt 30	Öffentlichkeitsstatus öffentlich

I N F O R M A T I O N

I0104/07

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	17.04.2007	nicht öffentlich
Stadtrat	07.06.2007	öffentlich
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	16.05.2007	öffentlich

Thema: Urteil zur Verwaltungsrechtssache Wahlanfechtung

Mit Urteil vom 06.03.2007 hat das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt die Berufung eines wahlberechtigten Einwohners der Landeshauptstadt Magdeburg gegen die Rechtmäßigkeit der am 13. Juni 2004 abgehaltenen Stadtratswahl zurückgewiesen.

Der Bürger hatte sich darüber beschwert, dass die Einwohnerzahl des Wahlbereichs 07 die durchschnittliche Größe der Wahlbereiche um ca. 20 % unterschritt.

Das Gericht hat festgestellt, dass die Chancengleichheit der Wahlbewerber, die sich mit dem Erfolgswert der Wählerstimme deckt, durch die unterschiedlichen Wahlbereichsgrößen zwar beeinträchtigt werde. Denn die Aussicht eines Wahlbewerbers, ein Mandat zu erringen, hängt von der Zahl der Wahlberechtigten ab. Mit der in § 7 Abs. 2 Satz 4 KWG-LSA vorgesehenen beschränkten Ungleichheit in der Größe der Wahlbereiche habe der Landesgesetzgeber jedoch seinen Gestaltungsspielraum bei der Konkretisierung des bundesverfassungsrechtlichen Grundsatzes der gleichen Wahl nicht überschritten.

Die in § 7 Abs. 2 Satz 4 KWG-LSA für die Festlegung der Wahlbereichsgrößen normierte Toleranzgröße mit der Bandbreite der erlaubten Abweichungen in Höhe von +/- 25 % von der durchschnittlichen Wahlbereichsgröße habe der Gesetzgeber zulässigerweise pauschaliert.

Die nach § 7 Abs. 2 Satz 5 Alternative 1 KWG-LSA erforderliche Beachtung der örtlichen Verhältnisse, die den Wählern eine leichtere Zuordnung des Wahlbereichs zum eigenen Wohngebiet und eine engere persönliche Beziehung der Wahlbewerber zum Wahlbereich ermöglichen soll, bringe es mit sich, dass eine Toleranzgrenze, welche die Stadtteilgrenzen möglichst berücksichtigt, vom Gesetzgeber in Kauf genommen wurde.

Platz
Beigeordneter I

